

Die folgenden Seiten stammen aus
meinem Buch Bernds Kampfbüchlein

Bernd Höcker

Bernds Kampfbüchlein

**Erste Hilfe bei schweren Konflikten:
strategisch, juristisch, psychologisch**

Höcker Verlag

Das Buch ist nach wie vor in allen
Buchhandlungen zu haben.

16 Schwerpunkt: Kampf gegen Rundfunkbeitrag

In diesem Kapitel wird der Weg eines Verfahrens im normalen Rechtsweg beschrieben. Auf die Darstellung einer Verfassungsbeschwerde verzichte ich. Ich musste nämlich feststellen, dass diverse bereits eingereichte Verfassungsbeschwerden vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen wurden. Dies betrifft nicht nur Eingaben von juristischen Laien, sondern auch solche von größeren Verbänden, die mit Sicherheit ein kompetentes Aufgebot von Anwälten mit der Sache betraut hatten.

Eigentlich sind wir ja gem. Art. 20 GG ein Rechtsstaat. So lernt man es in der Schule und in der Uni im Rechtsstudium. Die Praxis spricht aber eine andere Sprache. Eine Richterin sagte mal zu mir, als ich ihr telefonisch vorhielt, ich hätte in der Uni gelernt, dass ein bestimmter Tatbestand gegen Artikel xy des Grundgesetzes verstößt, folgenden Satz, der mich tief bewegt hat: „An der Uni wird Recht viel zu euphoristisch gelehrt.“ Mit anderen Worten: Dieses akademische Gefasel von Grundrechten, die wir Bürger angeblich geltend machen können, ist reiner Bullshit.

Was nun die Verfassungsbeschwerde angeht, hat man es zu allem Überfluss auch noch mit einem

Jene, die Unrecht sehen, wo keines vorliegt, und das Unrecht nicht sehen, wo eines vorliegt, folgen falschen Lehrmeinungen und geraten auf die Abwärtsbahn.

Jene aber die Unrecht sehen, wo Unrecht vorliegt, und kein Unrecht sehen, wo keines vorliegt, folgen wahren Lehrmeinungen und gehen auf dem Aufwärtspfad.

"Dhammapada" - Buddhas zentrale Lehren. Goldmann Verlag

Familienclan zu tun. Ein gewisser ehemaliger Verfassungsrichter, Paul Kirchhof, hat den neuen Rundfunkbeitrag in seinen wesentlichen Bestimmungen ausgearbeitet. Nun ist sein kleiner Bruder, Ferdinand Kirchhof, auch Richter am Bundesverfassungsgericht geworden - und - er ist nun im 1. Senat für die Entscheidungen zum Rundfunkbeitrag zuständig. Mir ist zumindest ein Fall bekannt, in dem er die Verfassungsklage eines großen Verbandes abgeschmettert hat.

Aber wir lassen uns davon bitte nicht entmutigen und gehen den normalen Rechtsweg, um uns gegen den neuen Rundfunkbeitrag zu wehren.

Bevor ich in diesem Kapitel fortfahre, muss ich etwas Luft ablassen und mit vielen der Menschen ernst, aber freundschaftlich schimpfen, die mir ihr Leid geklagt haben. Leider hat sich nämlich in unserem Lande eine Vorstellung verbreitet, welche die Menschen dazu verführt, unangenehme Briefe, wie etwa Beitragsbescheide, ungelesen wegzuwerfen - mit verheerenden Folgen! Unwidersprochen entsteht aus einem Bescheid für die Behörde nämlich ein Vollstreckungstitel! Aber selbst, wenn man diesen Fehler gemacht hat, gibt es Hoffnung und Wege, die Situation doch noch zumindest für die Zukunft zu retten - s. Kap. 16.14!

Also legen wir mal munter los!

Der normale Rechtsweg bedeutet in unserem Fall: Zuerst den sog. Beitragsbescheid abwarten, dann Widerspruch einlegen und bei Ablehnung des Widerspruchs Klage einreichen beim Verwaltungsgericht.

Dein jeweiliger Lebenssachverhalt ist mit dafür entscheidend, welche Rechte in deinem speziellen Fall durch den Beitragsbescheid verletzt werden. Ich habe ein paar Beispiele für diese möglichen Verletzungen unten in Kap. 16.8 aufgeführt und den jeweiligen Lebensumständen zugeordnet, damit du dir deine passende Klage-Begründung daraus zusammenstellen kannst.

Wenn du bereits mit einemungsverfahren vertraut bist und Widerspruch und Klage für dich keine Neuheiten mehr sind, kannst du die folgenden Abschnitte auslassen und direkt in Kap. 16.8 fortfahren. Betrachte vorher lieber nochmal das Inhaltsverzeichnis, ob du wirklich alles dazwischen liegende überspringen möchtest.

16.1 Bevor es losgeht

Um der Situation gerecht zu werden, solltest du umgehend deine ggf. erteilte Einzugsermächtigung oder den Dauerauftrag bei der Bank kündigen und dies der zuständigen Rundfunkanstalt

schriftlich mitteilen. Ansonsten wird abgebucht und man kann seinem Geld später hinterherlaufen. Alle Anschreiben in dieser Sache sollten an die Rundfunkanstalt gehen und nicht an die nicht rechtsfähige Institution „Beitragservice“. Wähle immer die Form Brief plus Fax oder Einschreiben mit Rückschein.

16.2 Die ersten Briefe des Beitragservice

Schmeiße niemals Briefe des Beitragservice weg! Lege dir einen Ordner an, in dem du die Korrespondenz sammelst (siehe Kap. 10.8). Die ersten Schreiben sind in der Regel harmlos. Sie mögen aber durchaus aggressive Hinweise enthalten, wie etwa die Androhung einer Mahngebühr. Lasse dich davon nicht einschüchtern. Es ist zu erwarten, dass mehrere Zahlungserinnerungen und weitere Drohungen folgen werden.

„Lustig“ sind auch die „Bestätigung der Anmeldung“-Schreiben, in denen sich die Anstalten für die erfolgte Anmeldung höflich bedanken, auch wenn diese niemals erfolgt ist. Das ist so, als ob Kleinkriminelle schreiben: „Danke, dass Sie unsere Zeitschrift lebenslänglich abonnieren möchten und auf sämtliche Rücktrittsrechte verzichten!“ - Also reiner Humbug. Darauf kannst Du antworten, musst es aber nicht.

Früher war der öffentlich-rechtliche Rundfunk dazu da, den Menschen Freude zu bringen, heute verbreitet er bei vielen Menschen Angst und Hilflosigkeit und nimmt vielen die Lebensfreude.

16.3 Achtung: Der Beitragsbescheid!

Irgendwann wird dir der Beitragservice den eigentlichen Beitragsbescheid zusenden. Dieser ist in der Betreffzeile als Bescheid gekennzeichnet und beinhaltet - oft gut versteckt auf der Rückseite - eine Rechtsmittelbelehrung.

„Gebühren-/Beitragsbescheid“

So ein Bescheid muss unbedingt ernst genommen werden!

Im Gegensatz zu den vorher genannten Briefen enthält der Beitragsbescheid, wie eben bereits erwähnt, neben der Zahlungsaufforderung eine Rechtsmittelbelehrung. Suche nach ihr am besten in jedem Schreiben. Lese dir diese ganz genau durch und achte darauf, ob du wie in den meisten Bundesländern Widerspruch gegen den Bescheid einlegen musst, bzw. kannst oder ob der direkte Weg zum Verwaltungsgericht vorgesehen ist (s.a. die jeweils landeseigenen Ausführungsgesetze zur VwGO). Das steht aber alles in der Rechtsmittelbelehrung drin.

Du hast nun einen Monat Zeit, um gegen den Bescheid vorzugehen, so wie es in der Rechtsmittelbelehrung steht. Ein Monat bedeutet, dass du z.B. zum 7. des Folgemonats Deinen Widerspruch oder die Klage zugestellt haben musst,

wenn du den Bescheid an einem 7. bekommen hast. Ein Monat ist also nicht immer nur vier Wochen. Nutze die Frist, aber überziehe diese nicht, sonst hast du verloren.

Ich gehe im folgenden davon aus, dass du in einem Bundesland lebst, in dem du gegenüber der Rundfunkanstalt Widerspruch einlegen kannst.

Achtung: Die Anstalten verschicken auch mehrfach Bescheide! Auch wenn du gegen einen Bescheid bereits Rechtsmittel eingelegt hast, musst du auch gegen den neuen und eventuell wieder neuen Bescheid Rechtsmittel einlegen, sonst wird jeder Bescheid für sich rechtskräftig und unanfechtbar. Verweise bei Deinen Begründungen einfach auf die bereits vorhandene Begründung. Füge jedes Mal einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung bei, so wie in Kap. 16.5 beschrieben.

Diese mehrfach versendeten Bescheide sollen wahrscheinlich zur Verwirrung beitragen oder sie sollen es der Anstalt einfach nur ermöglichen, pro Bescheid jeweils 8 Euro Säumnisgebühr zu verlangen, wozu sie nach der *„Satzung (der jeweiligen Rundfunkanstalt) über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge“* nach § 11 berechtigt sind.

16.4 Drohung mit OWi-Verfahren

Um weiteren Druck auf die Bürger auszuüben, wird auf der Rückseite des Bescheides nicht nur mit rascher Zwangsvollstreckung gedroht (s. Kap. 16.5), sondern auch mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Im Gesetz steht dazu in § 12 Abs. 1 RBStV:

Ordnungswidrig handelt, wer **vorsätzlich** oder **fahrlässig**

1. den Beginn der Beitragspflicht entgegen § 8 Abs. 1 und 3 nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
2. der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 2 nicht nachgekommen ist oder
3. den fälligen Rundfunkbeitrag länger als sechs Monate ganz oder teilweise nicht leistet.

Ordnungswidrig ist ja nur vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten. Wer nicht weiß, dass er beitrags- oder anzeigepflichtig ist, kann auf jeden Fall schon mal nicht vorsätzlich handeln. Fahrlässig handelt man, wenn man zwar nicht weiß, aber bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt wissen müsste, dass man beitrags- oder anzeigepflichtig ist. Welcher vernünftig denkende Mensch kann sich schon vorstellen, dass es in einem demokratischen Land so etwas gibt, wie eine Beitragspflicht für buchstäblich Nichts? Nur zur Bereicherung einiger Weniger.

Was die Nummer 3 angeht, sollte man sich vorsichtshalber absichern, indem man wie beschrieben rechtzeitig einen Antrag auf Aussetzung der

Vollstreckung bei der Rundfunkanstalt stellt (s. Kap. 16.5). Solange das Verfahren läuft und erst Recht, wenn dem Antrag stattgegeben wird, kann es auch kein OWi-Verfahren geben.

Noch etwas Erfreuliches: Ich habe mit mehreren Beamtinnen und Beamten aus dem Bereich gesprochen und mir wurde versichert, dass es so gut wie keine OWi-Verfahren wegen der damaligen, viele Jahre währenden Rundfunkgebühr gegeben habe. In den wenigen Einzelfällen, ging es ausschließlich um große Unternehmen und es wurde vorher von Seiten der beauftragten Behörde intensiv nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht, um das OWi-Verfahren letztendlich abzuwenden.

Verstöße gegen die neue Rundfunkbeitragspflicht, die mit einem OWi-Verfahren geahndet wurden, sind nicht bekannt. Angst vor dieser Drohung sind also vollkommen fehl am Platze.

16.5 Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung

Um sicher zu gehen dass nicht vorzeitig vollstreckt wird, solltest du einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung gem. § 80 Abs. 4 VwGO an die Rundfunkanstalt stellen und in den Widerspruch einbauen. Setze also folgenden Text unten in dein Widerspruchsschreiben mit ein oder sende hierzu einen separaten Brief an die Anstalt:

Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung

Hiermit beantrage ich die Aussetzung des Vollzuges gem. § 80 Abs. 4 VwGO, bzw. die aufschiebende Wirkung meines Widerspruches. Grund: Ich kann mir die Zahlung des Beitrages nicht leisten!

(Unterschrift)

Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, kannst du gem. § 80 Abs. 5 VwGO einen Antrag auf Anordnung der Aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht stellen. Dazu ist aber zwingend der vorherige Antrag bei der Rundfunkanstalt nach § 80 Abs. 4 VwGO notwendig. Solange dieses Verfahren läuft, wird üblicherweise nicht vollstreckt und du kannst dich ganz in Ruhe den Argumenten für Deinen Widerspruch widmen.

16.6 Widerspruch einlegen

Widersprüche sind gebührenfrei. Mit Einreichung des Widerspruchs hast du das Verfahren in deine Hände gelegt und es kann bis zum Abschluss des Verfahrens keine Zwangsvollstreckung erfolgen (s.a. Kap. 16.5).

Für die Begründung des Widerspruchs habe ich in Kap. 16.8 ein paar Beispiele genannt. Du musst den Widerspruch aber nicht sofort begründen;

fordere stattdessen einen rechtlichen Nachweis bei der Rundfunkanstalt dafür an, dass gerade du persönlich rundfunkbeitragspflichtig sein sollst.

Spiele auf Zeit. Schreibe, dass eine Begründung folgt und bitte um einen Termin, bis wann man die Begründung von dir wünscht. Das kann ein paar mal hin und her gehen.

Versende den Widerspruch auf sicherem Wege und formgerecht. Achtung: Per Email oder mit angehängtem PDF wäre nicht formgerecht. Eine Möglichkeit wäre Einschreiben mit Rückschein. Ich verwende stattdessen eine Kombination aus Vorab-Fax und einem normalen Brief. Unterschrift nicht vergessen.

Irgendwann folgt dann möglicherweise der ablehnende Widerspruchsbescheid mit einer erneuten Rechtsmittelbelehrung. Jetzt ist es Zeit zu klagen.

16.7 Klage vor dem Verwaltungsgericht

Habe keine Scheu, vor dem Verwaltungsgericht zu klagen! Du brauchst dafür keinen Anwalt und du musst auch kein Jurist sein, um Erfolg haben zu können. Die Richter des Verwaltungsgerichtes sind gem. § 86 Abs. 1 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) dazu verpflichtet, selbst die rechtlichen und sachlichen Gegebenheiten des zu be-

handelnden Falles zu untersuchen. So können auch Schriftsätze von juristischen Laien mit falsch formulierten Klageanträgen vom Gericht korrigiert werden. Auch vor den Gerichtskosten braucht man keine Angst zu haben. Der anfängliche Streitwert dürfte sich vermutlich auf die ersten 12 Monate Rundfunkbeitrag beziehen, wodurch die Gerichtskosten bei ca. 75 Euro liegen. Solltest du die Klage während der mündlichen Verhandlung auf Anraten des Richters zurücknehmen, reduziert sich die Gebühr sogar noch um zwei drittel, also auf ca. 25 Euro. Angst, sich mit einer Klage zu ruinieren, ist also fehl am Platze.

Klagen wegen nicht genehmigter Gebührenbefreiung waren bisher zudem kostenfrei, sofern keine Anwaltsgebühren anfallen.

Wenn du unsicher bist, solltest du dir aber vorsichtshalber Rechtsrat oder -beistand besorgen.

In Frage käme etwa die Anfechtungsklage gegen einen Beitragsbescheid, eine Leistungsklage zur Herausgabe deiner Daten oder in bestimmten Fällen eine Feststellungsklage, wenn sonst keine andere Klage möglich ist (z.B. Feststellung der Abmeldung). Wir beschränken uns hier auf die Anfechtungsklage gegen den Beitragsbescheid.

Erst wenn der Widerstand gegen
den Rundfunkbeitrag zur
Massenbewegung geworden ist,
werden wir auf ein
demokratisches, funktionierendes
und für die Menschen sinnvolles
öffentlich-rechtliches
Rundfunksystem hoffen können..

Eine Klage muss einen „**Antrag**“ und eine „**Begründung**“ enthalten und sie muss selbstverständlich fristgerecht auf sicherem Wege bei dem im Rechtsmittelbehelf vorgegebenen Gericht eingereicht werden.

Der Klage beigelegt sind alle notwendigen Beweismittel. Wichtig: Alle Schriftsätze und Unterlagen müssen in zweifacher Ausführung an das Gericht gesendet werden, da das Gericht dich sonst mit 50 Cent pro Kopie belasten könnte. Die Begründung kannst du ggf. nachreichen. Das Gericht setzt nach Klageeingang dafür eine Frist. In der Begründung musst du nachvollziehbar argumentieren und im Text jeweils auf die beigelegten Anlagen als Beweismittel verweisen. Vermeide unbedingt Emotionen bei der Wortwahl, lese hierzu Kap. 10.2. Cool und sachlich kommt bei den Richtern besser an und macht den Kläger glaubwürdiger. Motto: Weich im Tonfall, aber hart in der Sache. Strukturiere den Sachverhalt und argumentiere nachvollziehbar, wieso du in deinen Rechten verletzt bist. Schweife nicht zu sehr aus, beschränke dich zunächst auf die Eckpunkte. Fragen des Gerichts kannst du später immer noch beantworten.

Du solltest vor dem Verwaltungsgericht auch nicht darüber klagen, was Andere für Nachteile durch den Rundfunkbeitrag haben, sondern for-

muliere deine Schriftsätze so, dass klar wird, in welchen Rechten du - ganz persönlich - verletzt wirst, falls du den Beitrag zahlen müsstest.

Irgendwann wird - möglicherweise nach einer mündlichen Verhandlung - vom Gericht ein Urteil gefällt. Wenn eine Seite gegen das Urteil Berufung einlegt, wird die nächsthöhere Instanz, das Oberverwaltungsgericht (OVG) oder in einigen Bundesländern der Verwaltungsgerichtshof (VGH) mit der Sache befasst. Dort herrscht Anwaltszwang. Die vorerst letzte Instanz, das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), kann danach per Revision angerufen werden. Nur in wenigen Fällen kann das Verfahren zum Abschluss noch vor das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) oder vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg getragen werden.

Sollte in einem Urteil stehen, dass die Berufung oder die Revision nicht zugelassen ist, kannst du trotzdem mit einem Anwalt beim nächst höheren Gericht einen Antrag auf Zulassung der Berufung oder der Revision stellen.

Beispiel-Aufbau einer Klageschrift

(Briefkopf, deine Anschrift und Datum - per Einschreiben)

(Adresse des Verwaltungsgerichts)

In der Verwaltungssache

Hannes Mustermann, Gebührenallee 12, 20444 Hamburg - **Kläger-**
gegen

NDR Norddeutscher Rundfunk

Rothenbaumchaussee 132, 20149 Hamburg

Vertreten durch den Intendanten - **Beklagter-**

Wegen eines rechtswidrigen Beitragsbescheides
erhebe ich

Klage

und beantrage,

1. den Beklagten zu verurteilen, den Beitragsbescheid vom xx.xx.2014 sowie den Widerspruchsbescheid vom xx.xx.2014 aufzuheben und sämtliche Forderungen gegen den Kläger (die Klägerin) fallen zu lassen.

Begründung

(Hier schreibst du eine ausführliche Begründung. Beginnt z.B. mit folgendem Satz):

„Die streitgegenständlichen Bescheide verletzen mich in meinen Rechten.“ (dann listest du die Gründe auf)

(Name und Unterschrift)

16.8 Einige Beispiele für die Klagebegründung

Bei der Klagebegründung ist zu unterscheiden, in welchen Verhältnissen jemand lebt. Man kann schlecht religiöse Gründe gem. Art. 4 GG gegen das Fernsehen anführen, wenn man sich selbst als bekennenden Atheisten geoutet hat. Dagegen kann man einen Verstoß gegen das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG feststellen lassen, weil Geringverdiener nicht von der Beitragspflicht befreit werden können und genauso viel bezahlen müssen, wie Multimillionäre.

Verstoß gegen die Glaubens- und Religionsfreiheit (Art. 4 GG)

Mir hat vor kurzer Zeit ein Herr geschrieben, der nach den strengen Grundsätzen des amisch-christlichen Glaubens lebt. Vertreter dieses Glaubens vermeiden vieles, was unsere hochtechnisierte Gesellschaft ausmacht, sie verzichten also insbesondere auf alles was mit Rundfunk zu tun hat. Für ihn haben diese Medien einen „satani-schen, zerstörerischen Einfluss“. Ich zitiere kurz aus seiner bereits eingereichten Klageschrift, weil mir seine Argumente sehr gut gefallen: „Somit können zumindest gewisse gläubige Christen und Gemeinschaften die diabolische Satanik, die hinter diesen Medien steckt, nicht ohne ihr Gewissen zu belasten alimentieren und damit den teuflischen tiefen Ungründen Vorschub leisten. (...)“

Für Bekennende gilt nach wie vor unerschütterlich: ‚werdet nicht an ihren Werken zuteil!‘ (...) Wenn man gewillt ist, das Leben als ständige/tägliche/stündliche ewig bewusste Religionsausübung zu betrachten, (...) dann ist der Rundfunkbeitrag ein Eingriff in die ungestörte Religionsausübung nach Art. 4 Abs. 2 GG.“.

Verstoß gegen die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG)

Dieser Artikel ist im Prinzip auch für den vorherigen Fall relevant. Aber man braucht kein amischer Christ sein, um sich in seinen Grundrechten verletzt zu fühlen, wenn es etwa um bestimmte Äußerungen geht, die im öffentlich-rechtlichen Rundfunk fallen und die man künftig auf Gedeih und Verderb zu finanzieren hat.

So wurden zwei christliche Krankenschwestern sowohl von der ARD als auch vom ZDF mit Selbstmordattentätern verglichen, weil sie in einem islamischen Land Hilfsdienste leisteten und dabei ermordet wurden. Damit wird die Wahrheit auf den Kopf gestellt: Christliche Helferinnen entsprechen Selbstmordattentätern, Opfer werden zu Tätern gemacht. Das wiederum verstößt gegen den Rundfunkstaatsvertrag (RfStV):

§ 10 RfStV: „Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und

sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen **gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit** und Herkunft zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.“

Gerne werden auch mal religiöse Gruppen beleidigt. Schau dir mal die Filme an, in denen Gott als trottiger Blödmann dargestellt wird. Gib in die Suchzeile bei Google ein: „Götter wie wir“ - dies war eine ZDF-Sendereihe. Was will uns das ZDF wohl damit sagen? Vielleicht: „Wer so bescheuert ist, diesen Blödmann anzubeten, gehört in die Klappe.“ - Man stelle sich mal vor, das ZDF hätte statt Gott und Jesus die Protagonisten Allah und Mohamed verwendet! Dann wäre das sogar eine Straftat gewesen, denn im § 166 StGB steht (bitte Unterstreichung beachten):

§ 166 StGB: Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen

(1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, **die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, **die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören**

Das bedeutet wohl, dass man nach dem Strafgesetzbuch Christen und Juden ungestraft beleidigen darf, weil von ihnen keine derartigen, frie-

denstörenden Reaktionen zu erwarten sind, wie sie etwa nach den Mohamed-Karikaturen losbrachen. Nach dem Rundfunkstaatsvertrag sind solche Sendungen dennoch verboten. Siehe hierzu § 3 RfStV:

§ 3 RfStV: „Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF), das Deutschlandradio und alle Veranstalter bundesweit verbreiteter Rundfunkprogramme haben in ihren Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen; die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.“

Wenn man gezwungen wird, solche Sendungen zu finanzieren, verstößt dies gegen die Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG. Es gibt ja nach dem neuen Gesetz keine Möglichkeit mehr, durch ordnungsgemäße Abmeldung aller Geräte, diesem Finanzierungszwang zu entgehen.

Weiterer Verstoß gegen § 10 RfStV:

Dort heißt es: „Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.“

Hast du den folgenden Satz schon mal im öffentlich-rechtlichen Rundfunk gehört: „**Das Unwort des Jahres lautet xxxyyzz**“. Mich erinnert das an den Roman „1984“ von George Orwell, in dem von der Terror-Regierung Wörter nicht nur verboten, sondern regelrecht ausgemerzt wurden.

Ein öffentlich-rechtlicher Rundfunk, dessen Bestand und Finanzierung nicht durch rechtsstaatlich einwandfreie Mittel gesichert werden kann, muss verboten werden.

Motto: Wofür es keine Sprache mehr gibt, das kann man auch nicht mehr denken. Heute postuliert der öffentlich-rechtliche Rundfunk derartige Denk- und Redeverbote. Eines dieser „Unwörter“ war vor einiger Zeit das ironische Wort „Gutmenschen“, das bestimmten Leuten nicht gefiel.

Diese jährlich wiederkehrenden Meldungen über das „Unwort des Jahres“, die von den Anstalten auf allen Kanälen als Tatsachenbehauptungen verbreitet werden, sind in Wirklichkeit Meinungen von gerade mal vier ehemaligen Sozialwissenschaftsstudenten, die ganz allein darüber entscheiden, was ein „Unwort“ ist und was nicht.

Meine Rechte sehe ich durch eine solche Berichterstattung verletzt, weil mir dadurch suggeriert wird, dass ich solche Wörter nicht mehr verwenden darf und dass Zuwiderhandlungen mit sozialer Verachtung zu bestrafen sind. Der Begriff „Unwort“, sofern er von ARD und ZDF als Tatsache behandelt wird, verstößt zudem gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung. Erlaubt wäre folgende Meldung gewesen: „Vier ehemalige Kommilitonen trafen sich mal wieder zum Guinness in der Kneipe und faxten uns dann nach dem 12. Bier eine Pressemitteilung mit folgendem Unwort zu, das wir hiermit verlesen.“ Meiner Meinung nach ist das Wort „Unwort“ das

schlimmste Wort im Sprachgebrauch und zeugt von totalitärer Gesinnung.

Verstoß gegen das Sozialstaatsprinzip und gegen das Recht auf Informationsfreiheit:

In einem meiner Schriftsätze habe ich folgendermaßen argumentiert:

„Nach dem Grundgesetz ist es mir erlaubt, mich aus frei zugänglichen Medien zu informieren. Dieses Grundrecht besagt auch, dass es mir selbst obliegt zu wählen, aus welchen Medien ich mich informiere und aus welchen nicht (letzteres ist die negative Informationsfreiheit). Dieses Recht kann mir weder vom Gesetzgeber noch von einer Landesrundfunkanstalt genommen werden. Es ist ein Grundrecht.

Da der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) keine Befreiung wegen geringen Einkommens vorsieht, verstößt es nicht nur wie erwähnt gegen den Artikel 5 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz unseres Grundgesetzes, sondern auch noch gegen das Sozialstaatsprinzip der Art. 20 Abs. 1 GG und Art 28 Abs. 1 Satz 1. Das Sozialstaatsprinzip hat das Ziel, einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen herzustellen und erträgliche Lebensbedingungen für alle zu ermöglichen. Es steht für soziale Gerechtigkeit und der Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums.

Sollten Sie mich tatsächlich erfolgreich zwingen können, den von Ihnen geforderten Betrag an Sie zu bezahlen, könnte ich mir kein anderes Medium mehr leisten und könnte dieses zentrale Grundrecht nicht in Anspruch nehmen!“

Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes

Das Gleichheitsgebot verlangt, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Beim Rundfunkbeitrag wird sowohl im privaten als auch im nicht-privaten Bereich gegen das Gleichheitsgebot verstoßen.

So müssen Wohngemeinschaften nur einmal den Beitrag zahlen, auch wenn dort 10 Personen in separaten Zimmern mit diversen Rundfunkgeräten leben. In § 3 Abs. 2 RBSStV findest du weitere Ausnahmen vom Begriff der „Wohnung“, die nicht immer einleuchtend sind.

Die Tatsache, dass ein Hartz-IV-Bezieher eine Befreiung erhält, während eine Person, die mit Arbeit ein identisches oder geringeres Einkommen erzielt, den vollen Beitrag bezahlen muss, dürfte ebenfalls mit dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbar sein.

Im nicht-privaten Bereich werden beispielsweise Unternehmen mit sehr vielen Filialen gegenüber anderen Betrieben mit gleicher Mitarbeiterzahl

deutlich benachteiligt. Nicht zuletzt werden diejenigen „gleich“ behandelt, obwohl sie „ungleich“ sind, die überhaupt keine Rundfunkgeräte haben.

Du findest zum Thema der Ungleichheit weitergehende Informationen in den am Schluss dieses Unterkapitels genannten Expertisen. Außerdem kannst du dich in den §§ 5 und 6 RBStV darüber informieren, wie sich die Rundfunkbeiträge im nicht-privaten Bereich gestalten.

Der Rundfunkbeitrag ist eine unzulässige Steuer:

Der Rundfunkbeitrag ist rechtlich gesehen eigentlich eine Steuer und kein Beitrag im Sinne der Abgabenordnung. Im Gesetz heißt es dazu:

§ 3 Abs. 1 AO: Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.

Diese Definition trifft auch auf den Rundfunkbeitrag zu. Das Interessante daran ist nun, dass diese Steuer schon aus rein formalen Gesichtspunkten unzulässig ist, da sie von den Ländern und nicht vom Bund beschlossen wurden. Die Länder haben nämlich keine Gesetzgebungskompetenz.

Wenn du dich intensiver mit der Materie befassen möchtest, kannst du dir dazu ausführliche Rechtsgutachten und sogar die Doktorarbeit einer ehemaligen NDR-Mitarbeiterin aus dem Internet herunterladen, für die sie die Bestnote „summa cum laude“ erhielt. Drei Beispiele habe ich hier gelistet. Google dazu nach folgenden Begriffen:

Prof. Dr. Thomas Koblenzer:

„Abgabenrechtliche Qualifizierung des neuen Rundfunkbeitrags und finanzverfassungsrechtliche Konsequenzen“

Prof. Dr. Christoph Degenhart:

„Verfassungsfragen des Betriebsstättenbeitrags nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag der Länder“

Dr. Anna Terschüren (Dissertation):

„Die Reform der Rundfunkfinanzierung in Deutschland“

Mittlerweile liegen Beschwerden beim Bundesverfassungsgericht mit dieser Argumentation vor, welches diese jedoch bisher nicht zur Entscheidung angenommen hat, da der Rechtsweg noch nicht ausgeschöpft wurde. D.h., man muss erst durch die Instanzen Verwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht und Bundesverwaltungsgericht.

In meinem Buch „Erfolgreich gegen den Rundfunkbeitrag 2013“ habe ich weitere Beispiele für Klagebegründungen vorgestellt.

Selbstverständlich dürfen alle meine Zitate verändert oder unverändert für die eigenen Schriftsätze verwendet werden.

16.9 Frist verpasst? Nicht verzagen!

Es kann sein, dass dir eine Fristversäumnis vorgeworfen wird, obwohl du noch gar keinen Bescheid erhalten hast. Fordere dann die Rundfunkanstalt dazu auf, den Empfang des Schreibens zu beweisen. Um die Beweispflicht der Rundfunkanstalt deutlich zu machen, zitiere den Bundesgerichtshof (BGH).

Der BGH hat nämlich über die Heranziehung von Anscheinsbeweisen im Falle von angeblich zugestellten Einschreibebriefen folgende Aussage getroffen: Es sei schließlich ganz und gar typisch, dass Einschreibebriefe ihren Adressaten erreichen, und dennoch werde ein Anscheinsbeweis nicht zugelassen, weil es in 266 von 1 Million Fällen vorkomme, dass Einschreibesendungen verlorengingen (BGHZ 24, 308, 312 ff.). Der Anscheinsbeweis sei nicht schon dann geführt, wenn zwei verschiedene Möglichkeiten eines Geschehensablaufs in Betracht zu ziehen sind, von denen die eine wahrscheinlicher ist als die andere (ebenda).

Zu einem ordentlichen Mahnverfahren gehört einfach irgendwann eine Zustellungsurkunde, die beweist, dass man die Mahnung bekommen hat.

Versetzen in den vorigen Stand:

Stelle den Antrag, das Verfahren in den vorigen Stand zu versetzen. In der Verwaltungsgerichtsordnung heißt es dazu:

§ 60 Abs. 1 VwGO: Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Weitere Einzelheiten kannst du in den übrigen Absätzen des § 60 finden.

16.10 Antrag auf Ratenzahlung

Falls alles nichts hilft, weil eben alles schief gelaufen ist, kannst du noch zu einem geordneten Rückzugsgefecht übergehen; dich aber schon jetzt innerlich auf eine neue Runde im Kampf gegen die Rundfunkanstalten vorbereiten (siehe Kap. 16.14).

Ein Weg, dem Beitragsservice noch ein bisschen Arbeit zu bereiten und dir Luft zu verschaffen, ist ein Antrag auf Ratenzahlung. Falls der abgelehnt wird, gehst du halt in den Widerspruch...

16.11 Verjährung

Im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag heißt es dazu:

§ 7 Abs. 4 RStV „Die Verjährung der Beitragsforderung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die regelmäßige Verjährung.“

Man schaut also im Bürgerlichen Gesetzbuch nach, um zu erfahren, was tatsächlich gemeint ist. Im BGB heißt es zunächst lapidar:

§ 195 BGB „Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.“

Klingt eigentlich ganz gut, das Ganze hat aber einen Haken. Es geht nämlich weiter mit der Frage, wann die Verjährungsfrist beginnt und da müssen wir den § 199 BGB angucken:

§ 199 BGB Abs. 1 „Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist **und**
2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.“

Dieses „und“ ist da ganz wichtig. Im Klartext heißt das nämlich: Wenn der Beitragsservice erst in 10 Jahren erfährt, dass du heute nicht nur „lebst“, sondern schon „wohnst“, können sie dich 10 Jahre plus drei Jahre rückwirkend belangen, weil die Anstalten ja gem. Satz 2 vorher noch keine Kenntnis über ihre Ansprüche hatten. In dem Fall liegt der Anspruch also 13 Jahre zurück.

Einen Trost bringt das Gesetz aber trotzdem: Nach 30 Jahren verjähren die Ansprüche generell.

16.12 Zahlung unter Vorbehalt

Oft wird empfohlen, eine Zahlung zwar zu leisten, auf der Überweisung jedoch zu vermerken „unter Vorbehalt“. Hiermit sind jedoch keine zusätzlichen Rechte verbunden, sich den Betrag zurückzuholen. Schon gar nicht durch selbstveranlasste Rückbuchung, wie dies bei einem unrechtmäßigen Bankeinzugsverfahren sechs Wochen lang möglich ist. Das Geld hat auf jeden Fall den Besitzer gewechselt. Es ist höchstens ein Hinweis für den Empfänger, dass man die Forderung eigentlich nicht anerkennt und irgendwann vielleicht einmal den überwiesenen Betrag zurückfordern wird. Es ist also eher symbolisch, kann aber auch nichts schaden.

Sollte das Verfassungsgericht irgendwann den Rundfunkbeitrag für verfassungswidrig erklären, käme es noch darauf an, ob es die Rückforderung der Beitragszahler überhaupt zulässt oder ob es die Gefahr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk für zu groß hält. Auf jeden Fall ist der Zusatz „unter Vorbehalt“ nicht wirklich dazu geeignet, sicher wieder an sein Geld zu kommen. Es hilft halt nur die rechtzeitige Gegenwehr mit Widerspruch und Klage, wie oben beschrieben.

16.13 Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung darf auf Grund des staatlichen Gewaltmonopols nur durch staatliche Stellen betrieben werden. Mitarbeiter privater Inkassobüros dürfen nur das, was alle Personen dürfen, haben jedoch keine darüber hinausgehenden Befugnisse. Es gab mal den Versuch von Inkassobüros, einen säumigen Schuldner durch eine auffällige Mahnwache dazu zu bringen, zu bezahlen. Diese Methode wurde gerichtlich untersagt.

Die Zwangsvollstreckung im Öffentlichen Recht funktioniert aber etwas anders als im Privatrecht. Durchgeführt wird die Zwangsvollstreckung zugunsten der Rundfunkanstalten je nach Bundesland etwas unterschiedlich, aber in den meisten Fällen durch einen von der jeweiligen Gemeinde beauftragten Vollstreckungsbeamten. Gerichtsvollzieher vollstrecken nur im Privatrecht. Der Vollstreckungstitel kann aus einem rechtskräftig gewordenen Bescheid begründet sein, es muss dafür kein Urteil, kein Vergleich o.ä. geben. Die Anstalten können sich den Titel selber ausstellen.

Auch wenn es selbst gegen Zwangsvollstreckungen noch Abwehrmöglichkeiten gibt, war es das dann wohl im Allgemeinen erstmal. Viele der Abwehrmöglichkeiten zögern die Vollstreckung lediglich hinaus, andere bergen die Gefahr, dass

dein Ansehen darunter leidet oder gar deine Kreditwürdigkeit. Um den Rahmen nicht zu sprengen, möchte ich daher nur kurz darauf eingehen.

Klar ist: Der Vollstreckungsbeamte darf ohne richterlichen Beschluss nicht in deine Wohnung eindringen. Das wäre Hausfriedensbruch. Außerdem ist Vollstreckung an Sonn- oder Feiertagen unzulässig.

Steht eine Kontopfändung bevor, kannst du dir unter Umständen ein sog. P-Konto (Pfändungsschutzkonto) zulegen, das in gewissem Umfang und für bestimmte Zeit vor einer Sperrung geschützt ist. Auf einem normalen Konto gibt es nach neuerer Gesetzgebung keinen Schutz mehr. Auch nicht für Sozialleistungen. Erkundige dich über die speziellen Bedingungen und Kosten eines P-Kontos bei Deiner Bank.

Natürlich käme auch eine Eidesstattliche Versicherung in Betracht, in der die Richtigkeit und Vollständigkeit Deiner Vermögensauskunft bestätigt wird (früher „Offenbarungseid“).

Aber wie zu Beginn von mir empfohlen: Lass es sein! Zahl' lieber oder vereinbare noch in letzter Minute Ratenzahlung. Dein ganzes Leben würde sich sonst möglicherweise auf den Kopf stellen und das ist dieser Teil des Kampfes nicht wert.

Dein Trost ist es nämlich, dass nichts für immer verloren sein muss! Eine neue Runde kann beginnen! Im Kap. 16.14 erfährst du wie.

16.14 Für immer verloren gibt es nicht!

Katzen sagt man nach, dass sie mehrere Leben haben. Wir Beitragssklaven vielleicht nicht - aber wir können wählen zwischen permanenter Unterordnung und einem Neuanfang was den Kampf gegen den Rundfunkbeitrag angeht. Auch wenn wir ein Verfahren verloren haben!

Nur weil man einmal gezahlt hat, hat man ja nicht für immer und ewig allem zugestimmt. Außerdem könnten ja nach der Zahlung Gründe entstanden sein, die nunmehr dazu führen, dass die Beitragspflicht entfällt.

Merke:

Niemand muss lebenslänglich Beitragszahler sein! Wir beginnen einfach von vorn uns zu wehren!

Wir beginnen den Kampf von ganz vorne!

Nehmen wir einmal an, dass ein Verfahren unwiederbringlich verloren ist. Dann wartest du entweder auf den Vollzugsbeamten und schaut,

ob bezüglich der Zwangsvollstreckung noch was zu machen ist (siehe Kap. 16.11) - oder du zahlst, ggf. in Raten. Damit wäre dann diese Sache abgeschlossen. Wohl gemerkt: diese eine Sache.

Danach kommen wieder Rechnungen, Mahnungen und ein Bescheid. Du hast dem Beitragsservice hoffentlich keine Einzugsermächtigung erteilt, sondern hältst dein Geld beisammen!

Von nun an achtest du auf Wörter wie „Beitragsbescheid“ und „Rechtsmittelbehelf“. Du notierst dir die Daten und versäumst keine Frist mehr.

Jetzt kann alles von vorn beginnen und diesmal mit mehr Wissen und Erfahrung!

Wir dürfen es nicht durchgehen lassen, dass die Rundfunkanstalten uns unser Geld unwidersprochen abnehmen, nur weil wir eine Wohnung haben...!

16.15 Antrag auf Befreiung

Ich habe in diesem Kapitel den Schwerpunkt darauf gelegt, dass man die Forderung der Anstalten nach Beitragszahlung ablehnt, weil man den Beitrag als solchen bemängelt und deshalb in seinen Rechten verletzt wird.

Beim Befreiungsantrag ist das etwas anders. Bei diesem Verfahren erkennt man die Forderung

und den Rundfunkbeitrag prinzipiell an, bittet aber für sich um eine Sonderregelung, die dazu führen soll, dass man weniger oder gar nichts an den Beitragsservice zahlen braucht. Diese Sonderregelungen sind in § 4 RBStV (Rundfunkbeitragsstaatsvertrag) festgelegt und sie betreffen Personen mit bestimmten Behinderungen, Personen, die ganz bestimmte Sozialleistungen erhalten sowie im Gesetz ziemlich unklar gelassene „Härtefälle“. Geringes Einkommen ist schon seit 2005 kein Befreiungsgrund mehr und wird von den Gerichten auch nicht als Härtefall anerkannt.

Weitere Verschärfung: Neuerdings bekommen selbst Blinde keine komplette Befreiung mehr, sie müssten zusätzlich noch gehörlos sein (also taubblind).

Soweit kurzgefasst die Voraussetzungen, die du ausführlich im relativ umfangreichen § 4 RBStV nachschauen kannst.

Nun zur Durchführung: Die Befreiung wird nur auf Antrag gewährt. Solltest du der Meinung sein, dass eine der Befreiungskriterien auf dich zutrifft, kannst du bei der Rundfunkanstalt den Antrag stellen. Achte dabei wieder auf einen zuverlässigen Postweg, wie in Kap. 10.9 beschrieben. Rückwirkende Antragstellung ist nämlich nicht möglich und wenn sich der Antrag im Nirwana

verlieren sollte (was häufiger passiert), ist der Antrag „nicht existent“ und du musst zahlen.

Beim Befreiungsantrag solltest du daher auch nicht diverse Rechnungen und Mahnungen abwarten, bis schließlich nach vielen Monaten der Beitragsbescheid kommt - so wie oben im Kapitel beschrieben. Hier musst du schnell handeln, damit du die Befreiung rechtzeitig bekommen kannst. Wie erwähnt ist die rückwirkende Befreiung nicht möglich.

Genehmigte Anträge gelten nur für bestimmte Zeit und müssen regelmäßig und rechtzeitig erneuert werden. Auch Schwerstbehinderte müssen ständig ihre Anträge neu stellen, sonst läuft die Befreiung aus.

Tipp zum Härtefall: Warum es nicht zumindest mal versuchen? Falls du mit einem Verfahren gescheitert bist, beantrage doch mal eine Befreiung nach der nebulösen Härtefall-Regelung des § 4 Abs. 6 RBStV und zieh das Verfahren bis zum Ende durch. Denk dir Gründe aus, warum gerade du ein „Härtefall“ bist.

www.gez-abschaffen.de

**Wir
gucken
schwarz!**

Was dagegen???



© Bernd Höcker

Als PDF-Datei für Aufkleber
Download unter

www.gez-abschaffen.de/Loewen-Aufkleber.pdf